

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10205 – Orange/CDC/EDF/OC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 301/06)

1. Am 20. Juli 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Orange S.A. („Orange“, Frankreich);
- Caisse des Dépôts et Consignations S.A.S.; („CDC“, Frankreich);
- EDF S.A. („EDF“, Frankreich);
- Orange Concessions S.A.S („OC“, Frankreich), ausschließlich von Orange kontrolliert.

Orange, CDC und EDF übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Orange: Gesellschaft für elektronische Kommunikation und Inhalte, Cybersicherheit und mobile Finanzdienstleistungen. Orange ist sowohl auf Vorleistungs- als auch auf Endkundenebene im Bereich der Festnetzkommunikation sowie im Ausbau und Betrieb von Breitband-Telekommunikationsnetzen in Frankreich tätig.
- CDC: Sondereinrichtung französischen Rechts, die mit Aufgaben von allgemeinem Interesse betraut ist (Einlagen auf Sparbüchern zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus und der Stadterneuerung, regulierte Hinterlegungen und Einlagen, Renten und Kassenmittel der Sozialversicherung) und wettbewerbsfähige Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Immobilien, Dienstleistungen und Anlagen sowie Anlagekapital.
- EDF: Unternehmen, das in den Bereichen Stromerzeugung, Stromgroßhandelsverkauf, Stromhandel, -transport, -verteilung und -versorgung, Gasgroß- und -einzelhandel sowie Energiedienstleistungen in Frankreich und im Ausland tätig ist.
- CDC: Unternehmen, das in dünn besiedelten Gebieten in der Planung, dem Einsatz und dem Betrieb öffentlicher Breitband-Telekommunikationsnetze in Frankreich tätig ist und Internetzugangsdienste ausschließlich auf Vorleistungsmärkten vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10205 — Orange/CDC/EDF/OC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
